

## Grundlagen und Prinzip [Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Die KEV wurde in der Schweiz auf den 1. Januar 2009 eingeführt durch eine entsprechende Änderung des **Energiegesetzes** (EnG) vom 26. Juni 1998. Dieses hatte zum Ziel, die Energieversorgung sicher, rationell und umweltfreundlich zu gestalten.<sup>[1]</sup> Am 1. Januar 2018 trat das neue **Energiegesetz** vom 30. September 2016<sup>[2]</sup> in Kraft. Dieses verfolgt im Prinzip ähnliche Ziele wie das frühere Energiegesetz. Das Gesetz soll zu einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beitragen<sup>[3]</sup>. Insbesondere ist bei der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ausgenommen aus Wasserkraft, ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2020 bei mindestens 4'400 GWh und im Jahr 2035 bei mindestens 11'400 GWh liegt.<sup>[4]</sup> Das neue Energiegesetz sieht nach wie vor eine **KEV vor, bzw. ein Einspeisevergütungssystem (EVS), wie das Instrument neu genannt wird**. Allerdings wird dieses Förderinstrument neu zeitlich befristet: Es können nur noch bis Ende 2020 Anlagen zusätzlich in das Fördersystem der KEV aufgenommen werden, und es muss sich dabei um neue Anlagen handeln<sup>[5]</sup>. Weiter wird mit Ausnahme der Biomasseanlagen die Vergütungsdauer von 20 auf 15 Jahren gekürzt. Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW, die bereits KEV erhalten, sowie Betreiber von Anlagen, die neu ins Fördersystem aufgenommen werden, erhalten zwar die KEV weiterhin über die vorgesehene Vergütungsdauer, allerdings haben sie spätestens ab dem 1. Januar 2020 ihren Strom selbst zu vermarkten. Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW können zudem keine KEV, sondern nur noch eine Einmalvergütung beantragen, die höchstens 30 % der Investitionskosten einer Referenzanlage deckt. Demgegenüber erlaubte die frühere KEV eine Deckung von 100 % der Investitionskosten über die Vergütungsdauer der KEV.

**Das Prinzip der KEV ist wie folgt: Zur Förderung der einheimischen und erneuerbaren Energien sollen mit der KEV die Differenz zwischen den Produktionskosten und dem aktuellen Marktpreis beglichen werden.** Damit ist es für den Anlagebetreiber möglich, Energie wirtschaftlich zu erzeugen. **Die elektrische Energie wird zum Marktpreis verkauft, dem Anlagebetreiber aber eine Vergütung pro produzierte Energiemenge bezahlt.** Die Vergütung ist von der Technologie und Anlagengrösse abhängig. Zur Finanzierung der Vergütung bezahlen die Endkunden einen Zuschlag auf die Stromübertragungskosten in den KEV-Vergütungstopf (seit 1. Januar 2018 2,3 Rp./kWh).<sup>[6]</sup>

## Windenergie [Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Für **Windkraftanlagen** betrug die Vergütungsdauer 20 Jahre, neu beträgt sie 15 Jahre. Ab 2013 sanken die Vergütungssätze nicht mehr (zuvor betrug die Absenkung 1,5 % pro Jahr) und wurden im Gegenteil erhöht. Die Senkung der Vergütungsdauer wiegt hingegen schwerer als die Erhöhung der Vergütungssätze. Für die KEV werden die Windkraftanlagen in Klein- und Grosswindanlagen (> 10 kW) kategorisiert.<sup>[20]</sup>

Kategorie	Nennleistung	Vergütungsdauer	Vergütung
Kleinwindanlage	≤ 10 kW	15 Jahre	23.0 Rp./kWh
Grosswindanlage	> 10 kW	5 Jahre ab Inbetriebnahme	23.0 Rp./kWh

		Nach 5 Jahren und effektiver Ertrag > 130 % des Referenzertrags	13.0 Rp./kWh
		Nach 5 Jahren und effektiver Ertrag < 130 % des Referenzertrags: +1 Monate pro 0,3 % Unterschreitung	23.0 Rp./kWh, danach 13.0 Rp./kWh

## Finanzierung [\[Bearbeiten\]](#) | [Quelltext bearbeiten](#)

Die Konsumenten bezahlen einen Netzzuschlag, das heisst einen Zuschlag zu den Stromübertragungskosten, in den Vergütungstopf. Ein Teil des Gelds daraus wird verwendet, um die von der KEV erzeugten Mehrkosten zu finanzieren. Der Vergütungstopf und damit die Förderung ist daher beschränkt.<sup>[23]</sup> Die maximale Höhe des Zuschlages wird vom Bundesrat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben festgelegt. Der Zuschlag betrug bis Ende 2012 maximal 0.6 Rp./kWh, wurde auf den 1. Januar 2013 auf maximal 0.9 Rp./kWh erhöht, ab 1. Januar 2014 auf maximal 1.5 Rp./kWh, und beträgt ab 1. Januar 2018 auf höchstens 2.3 Rp./kWh.<sup>[24]</sup>

## Abwicklung [\[Bearbeiten\]](#) | [Quelltext bearbeiten](#)

Die Entgegennahme und Verwaltung der Zuschläge erfolgte bis Ende 2017 durch die *Stiftung Kostendeckende Einspeisevergütung*.<sup>[25][26]</sup> Die Auszahlung für den Bund wurde durch Swissgrid abgewickelt.<sup>[27]</sup> Diese verwaltete zudem den Datenaustausch zwischen Produzenten und Verteilnetzbetreibern und führte die Wartelisten für die jeweiligen Projekte. Mit dem neuen Energiegesetz wird ab 2018 der Netzzuschlagsfonds in die finanziellen Strukturen des Bundes integriert. **Neu ist Pronovo AG als Vollzugstelle** für die Abwicklung der Förderprogramme des Bundes für die Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien zuständig.